



KASACHSTAN¹

Stand 1.1.2018

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	kasachische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		15	-	15		
– Beteiligungen ab 10 %		15	10	5	Reduktion/Erstattung	II
Zinsen auf		15				
– Obligationen des Gemeinwesens			15	0	Befreiung/Erstattung	
– Obligationen im Besitz eines Gemeinwesens			15	0	do.	
– staatlich garantierten Darlehen			15	0	do.	
– Kreditverkäufen von Ausstattungen und von Waren an Unternehmen			15	0	do.	
– anderen Forderungen			5	10	Reduktion/Erstattung	
Lizenzgebühren		15	10	10	Reduktion/Erstattung	
inkl. Benutzung/Recht auf Benutzung von Ausstattungen						
Dienstleistungen		20	voll	0	Befreiung/Erstattung	
Pensionen und Renten			voll	0	do.	

II. Besonderheiten

Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Mio. USD, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und seitens der Schweiz vollumfänglich garantiert oder versichert ist.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Eine Befreiung nach kasachischem Recht ist möglich, wenn die Beteiligung, aufgrund welcher die Dividende bezahlt worden ist, ohne Unterbruch während drei Jahren vor der Zahlung der Dividende gehalten wurde und wenn die Gesellschaft, die die Dividende bezahlt, weder im Abbau von Bodenschätzen tätig ist noch zu mehr als 50 % von einer im Abbau von Bodenschätzen tätigen Gesellschaft gehalten ist.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der kasachischen Steuer an der Quelle auf Vorweisen einer Wohnsitzbestätigung, die vom schweizerischen Gläubiger direkt an den kasachischen Schuldner der Einkünfte gesandt werden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den kasachischen Behörden beantragt werden.

Grundsätzlich müssen die Wohnsitzbestätigungen von der kantonalen Staatskanzlei oder der schweizerischen Bundeskanzlei beglaubigt werden.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>